

Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt -Essengeld KitaEF- gültig ab 01.01.2018

Für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt werden gemäß §§ 22, 22a, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), § 20 II des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) i. V. m. §§ 2, 18 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.V.m. Ziffer 4 Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) kostendeckende privatrechtliche Entgelte (Essengeld) erhoben.

Das Essengeld wird auf der Grundlage der ThürKitaG abhängig von der Art der Verpflegung und vom durch die Eltern gewünschten Umfang der Verpflegung erhoben.

Zusätzlich zum warmen Mittagessen und der Versorgung mit Getränken beinhaltet die Vollverpflegung ein Frühstück sowie nachmittags die Vesper. Halbtagsverpflegung beinhaltet neben Mittag und Getränken wahlweise das Frühstück oder die Vesper.

Die Verpflegung wird grundsätzlich in trägereigenen Küchen sichergestellt. Muss der Küchenbetrieb vorübergehend aus unabweisbaren Gründen eingestellt werden, kann die Belieferung durch Drittanbieter erfolgen. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe des Essengeldes.

Das Essengeld wird pauschal als Monatsvorauszahlung zu Beginn des jeweiligen Monats von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. zweimal jährlich. Näheres regelt der zwischen Eltern und Jugendamt abgeschlossene Betreuungsvertrag.

Einrichtungen mit eigener Kochküche*

	Essengeld		ermäßigtes Essengeld für Inhaber des Erfurter Sozialausweises **	
	Monatsvorauszahlung	Tagessatz	Monatsvorauszahlung	Tagessatz
Vollverpflegung	104,00 EUR	6,09 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR
Halbtagsverpflegung	93,00 EUR	5,49 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR
Mittag und Getränke	83,00 EUR	4,89 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR

Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Essengeld		ermäßigtes Essengeld für Inhaber des Erfurter Sozialausweises **	
	Monatsvorauszahlung	Tagessatz	Monatsvorauszahlung	Tagessatz
Mittag und Getränke	86,00 EUR	5,03 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR

*Einschließlich Kita Linderbacher Knirpse, die durch eine eigene Küche halbtags versorgt wird.

** Zur Inanspruchnahme des ermäßigten Verpflegungsentgeltes ist im Amt für Soziales und Gesundheit ein Antrag auf teilweise Übernahme des Entgeltes zu stellen. Der Nachweis mittels Erfurter Sozialausweis ist nicht ausreichend.